

Baurecht/Umweltrecht

Bewilligung von Mobilfunkantennenanlagen - Einspracheentscheid Bauinspektorat vom 17. April 2008

Bauinspektorat

Die eidg. Verordnung über nichtionisierende Strahlung ist abschliessend und erlaubt es den Kantonen nicht, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen (Erw. 2.1)

Sachverhalt

- A. Am 26. November 2007 hat die ... ein Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkkommunikationsanlage GSM Netz auf dem Dach der Liegenschaft ... beim Bauinspektorat eingereicht.
- B. Während der gesetzlichen Auflagefrist sind zwei Sammeleinsprachen gegen das Baugesuch beim Bauinspektorat eingereicht worden. Die Einsprache der ... ist mit Poststempel 11. Dezember 2007 verspätet eingereicht worden. Auf diese Einsprache wird nicht eingetreten. Die Einsprecher machen im Wesentlichen eine gesundheitsschädliche Wirkung der Mobilfunkantennenanlage sowie Wertebussen bis zu 20 % ihrer Liegenschaften geltend. Auch sei die in den Konzessionen vorgeschriebene Grundversorgung längst sichergestellt. Die Einsprecher verlangen eine wissenschaftlich fundierte Unbedenklichkeitserklärung für GSM-Sendeanlagen und die Klärung der Haftungsfragen für Schadenfälle gesundheitlicher und materieller Natur.

Erwägungen

- 1. Das Bauvorhaben liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde ... in der Zone WG2.
- 2. Zu den NISV-relevanten Einsprachepunkten hält das Lufthygieneamt beider Basel fest:

2.1 *Gesundheitsrisiko durch Mobilfunkstrahlung*

Der Schutz des Menschen vor der Strahlung der Mobilfunkantennen ist in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Die Immissionsgrenzwerte der NISV schützen die Bevölkerung ausreichend und zuverlässig vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsgefährdungen. Darüber hinaus gibt es jedoch Hinweise auf biologische Wirkungen bei Belastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte; diese sind jedoch wissenschaftlich kontrovers. Angesichts dieses möglichen, heute noch nicht absehbaren Gesundheitsrisikos nichtionisierender Strahlung sind allerdings in der NISV zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen festgelegt, um die Langzeitbelastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Für verschiedene Kategorien von Anlagen bestimmt sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte. Diese gelten an so genannten Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen sich Personen regelmässig während längerer

Zeit aufhalten (z.B. Wohnungen, Schulen, Spitäler, Arbeitsplätze). Die für Mobilfunkstationen geltenden Anlagegrenzwerte sind rund 10-mal strenger als die Immissionsgrenzwerte. Mit diesen zusätzlichen Emissionsbegrenzungen trägt die NISV dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) ausreichend Rechnung, wie vom Bundesgericht mehrmals bestätigt wurde (Leitentscheid BGE 126 II 399, weiterhin 1A.280/2004 vom 27.10.2005, 1A.106/2005 vom 17.11.2005, 1A.60/2006 vom 2.10.2006 und 1A.129 vom 10.01.2007). Das Bundesgericht hat ausserdem festgehalten, dass die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend regle und dass kein kantonaler Handlungsspielraum für weitergehende Vorschriften bestehe. Sobald jedoch zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorliegen, müssten die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden.

2.2 *Unbedenklichkeitserklärung*

Eine absolute Unbedenklichkeitserklärung kann heute und auch in Zukunft niemand abgeben. Dies betrifft allerdings nicht nur die Strahlungsproblematik, sondern auch andere Technologien. Die Abwesenheit eines Risikos lässt sich wissenschaftlich nicht beweisen. Zu vielfältig sind die Lebensvorgänge, als dass jeder denkbare biologische Effekt im Voraus untersucht werden könnte. Aber die Anlagegrenzwerte der NISV reduzieren die Langzeitbelastung und damit auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen.

2.3 *Prüfung des Baugesuchs bezüglich Einhaltung der NISV*

Das Lufthygieneamt hat als zuständige Fachstelle des Kantons das Baugesuch bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der NISV überprüft. Das Standortdatenblatt, das dem Baugesuch beiliegt, beinhaltet eine Berechnung der Strahlungsbelastung in der Umgebung der Antenne anhand eines vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgegebenen Verfahrens, und zwar bei maximaler Sendeleistung. Gemäss der Vollzugsempfehlung zur NISV wird der Bau von Mobilfunkantennen bewilligt, wenn die Strahlungsbelastung in der Umgebung der Anlage korrekt berechnet und die Grenzwerte gemäss dieser rechnerischen Prognose eingehalten werden. Aufgrund der Überprüfung dieser Berechnungen kann bestätigt werden, dass im Einflussbereich der geplanten Mobilfunkantenne der Immissionsgrenzwert an allen Orten, wo sich Personen kurzfristig aufhalten können, eingehalten ist. Der Anlagegrenzwert wird ebenfalls an allen Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten.

Nach Inbetriebnahme der Anlage wird die tatsächliche Strahlenbelastung durch eine Abnahmemessung kontrolliert. Ergibt sich dabei eine Überschreitung der Grenzwerte, muss die Anlage entsprechend angepasst werden, z.B. durch eine Reduktion der Sendeleistung.

2.3 Es werden folgende **Auflagen in die Baubewilligung** aufgenommen:

"Die technischen Angaben auf dem Zusatzblatt 2 im Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18.09.2007 sind integraler Bestandteil dieser Baubewilligung.

Das Inbetriebnahmedatum ist dem Lufthygieneamt beider Basel bis spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen.

Die durch die Anlage verursachten Immissionen durch nichtionisierende Strahlung müssen an allen Orten, an denen sich Personen kurzfristig aufhalten können, unter den Immissionsgrenzwerten gemäss Anhang 2 der Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV) liegen.

Die Anlage muss gemäss Art. 4 Abs. 1 NISV so betrieben werden, dass sie den Anlagegrenzwert gemäss Anh. 1 Ziff. 64 NISV einhält.

Die Einhaltung des Anlagegrenzwertes ist durch Abnahmemessungen an den Orten mit empfindlicher Nutzung Nr. 2 (Nordseite), 7, 9, 16 und 19 gem. Standortdatenblatt zu belegen.

Die Belastungen sind für den massgebenden Betriebszustand zu ermitteln, d.h. für den maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung. Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) entsprechend akkreditierte Stelle zu beauftragen. Die Messungen sind in Absprache mit dem Lufthygieneamt beider Basel zu planen. Der Messbericht ist dem Lufthygieneamt innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zuzustellen.

Folgende Änderungen gegenüber den technischen Angaben auf dem Zusatzblatt 2 im Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18.09.2007 sind bewilligungspflichtig und zur Genehmigung dem Bauinspektorat einzureichen:

- Erhöhung der maximalen äquivalenten abgestrahlten Leistung (ERP) eines Funkdienstes
- Änderung des Azimuts, ggf. über den bewilligten Bereich hinaus
- Änderung des elektrischen Neigungswinkels, ggf. über den bewilligten Bereich hinaus
- Änderung des mechanischen Neigungswinkels, ggf. über den bewilligten Bereich hinaus

Der Ersatz von Antennen durch einen anderen Antennentyp ist dem Lufthygieneamt beider Basel vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten.

Die Anlage ist in ein Qualitätssicherungssystem gemäss Rundschreiben des BAFU vom 16.01.2006 einzubinden, das die Einhaltung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtungen sicherstellt."

Aufgrund der soeben gemachten Erörterungen sind die Einsprachen als unbegründet abzuweisen.

3. Gemäss § 127 Abs. 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind Einsprachen innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Baubewilligungsbehörde zu richten und innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Gemäss § 127 Abs. 5 lit. b RBG tritt die Baubewilligungsbehörde auf Einsprachen nicht ein, wenn sie nicht innert Frist erhoben oder nicht innert Frist begründet wurden. Die gesetzliche Auflagefrist dauerte bis 10. Dezember 2007. Die Einspracheerhebung erfolgte am 11. Dezember 2007 (Poststempel) nach Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist und ist somit verspätet. Auf die Einsprache kann gemäss § 127 Absatz 5 RBG nicht mehr eingetreten werden.

4. Gemäss § 127 Absatz 6 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) tritt die Baubewilligungsbehörde auf privatrechtliche Einsprachen wie Wertverlust und die Klärung von gesundheitlichen und materiellen Haftungsfragen bei Schadensfällen nicht ein und weist die Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:**
1. Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.
 2. Die Einsprecher werden bezüglich die privatrechtlichen Einsprachen an den zuständigen Zivilrichter verwiesen.
 3. Auf die verspätete Einsprache wird nicht eingetreten.

Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen ab Zustellung des Entscheides einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist **kostenpflichtig**. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheidgebühren bis CHF 5'000.-- erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 und § 7 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).